

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Bildung, Kultur, Schule und Sport		Drucksachen-Nr. 317/2008
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschusses für Bildung, Kultur, Schule und Sport	03.06.2008	Beratung
Jugendhilfeausschusses	10.06.2008	Beratung
Rat	24.06.2008	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der "Richtlinien zur Förderung des Außerunterrichtlichen Angebotes an Grundschulen und weiterführenden Schulen (Primar- und Sekundarstufe I) der Stadt Bergisch Gladbach"

Beschlussvorschlag:

@->

1. Den „Richtlinien zur Förderung des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und weiterführenden Schulen (Primar- und Sekundarstufe I) der Stadt Bergisch Gladbach“ wird in der geänderten Fassung zugestimmt.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, sich über die kommunalen Spitzenverbände beim Land dafür einzusetzen, dass die seit 2003 unveränderten Kindpauschalen für das Außerunterrichtliche Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen der Kostenentwicklung angepasst werden.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Neuorientierung

Auf Initiative von Leitungen mehrerer Bergisch Gladbacher Grundschulen haben sich die Grundschulen und die Jugendhilfeträger der Außerunterrichtlichen Angebote an den Bergisch Gladbacher Grundschulen auf Vorschläge verständigt, wie die städtischen „Richtlinien zur Förderung des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und weiterführenden Schulen (Primar- und Sekundarstufe I) der Stadt Bergisch Gladbach“ verändert werden sollten. Die Vorschläge wurden in Gesprächen mit der Verwaltung des Jugendamtes und des Schulverwaltungsamtes geringfügig überarbeitet und um neue Regelungen zur Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an Regelschulen beschult werden, erweitert. Zudem wurde die Aufgabe zur Förderung von Kindern mit Legasthenie und Dyskalkulie für die Außerunterrichtlichen Angebote mit Wirkung ab dem 01.08.2009 gestrichen; der städtische Förderbetrag für die Außerunterrichtlichen Angebote wurde ab 01.08.2009 entsprechend reduziert.

Die derzeit gültigen Richtlinien sind von dem Konzept geprägt, dass zwei gleichberechtigte Partner – Schule und Jugendhilfeträger – mit ihrem Unterrichtsangebot und dem Außerunterrichtlichen Angebot die Offene Ganztagschule betreiben. Mit der vorgesehenen Änderung der städtischen OGS-Richtlinien erfolgt eine starke Umorientierung: Den Schulen wird stärker die Gesamtverantwortung übertragen, und die Jugendhilfeträger werden nur noch im Auftrag der Schulen tätig. Diese qualitative Veränderung wird zum einen durch die landesrechtlichen Vorgaben nahegelegt. Zum andern trägt sie der Tatsache Rechnung, dass bei einer Kündigung des Kooperationsvertrages zwischen Schule und Jugendhilfeträger immer der Jugendhilfeträger den Kürzeren zieht, d.h. sich den Vorgaben der Schule beugen oder aber die Trägerschaft aufgeben muss.

Die vorgesehene Änderung der OGS-Richtlinien wird von der Verwaltung mitgetragen. Die Verwaltung sieht die Neuregelungen als einen Zwischenschritt hin zur Ganztagsgrundschule für alle Kinder in alleiniger Zuständigkeit und Verantwortung der Schulen. Deshalb wird diese Richtlinien-Änderung nicht die letzte sein. Bei zukünftigen Änderungen werden Weichen zu stellen sein in Richtung auf die alleinige Zuständigkeit und Verantwortung der Schulen, eingebettet in Regelungen, die die schulpädagogische Arbeit sozialpädagogisch durchdringt und die sozialpädagogisch weiterentwickelten Grundschulen in die „Kommunale Bildungslandschaft Bergisch Gladbach“ einbindet.

Förderung von Kindern mit Legasthenie und Dyskalkulie

Konsens besteht auch darüber, dass die Finanzierung der Fördermaßnahmen für Kinder mit Legasthenie und Dyskalkulie neu geordnet werden muss. Die vorgeschlagene Streichung dieser Aufgabe ab 01.08.2009 geht davon aus, dass bis dahin die Verantwortung für diese besondere Förderung alleine bei der Schule liegen wird und die Schulen eine städtische Förderung erhalten, die es ihnen ermöglicht, die erforderlichen Fördermaßnahmen durchzuführen – unabhängig davon, ob die Kinder das Außerunterrichtliche Angebot besuchen oder nicht.

Die Fördersätze, die das Jugendamt den Jugendhilfeträgern für das Außerunterrichtliche Angebot zz. gewährt, beinhalten auch Mittel für Fördermaßnahmen für Kinder mit Legasthenie und Dyskalkulie. Diese Mittel (ca. 50 € pro Platz) sollen ab dem Schuljahr 2009 / 2010 den Jugendhilfeträgern nicht mehr gewährt, sondern zusammen mit Mitteln des Jugendamtes für die Kinder, die einen Förderbedarf haben, aber nicht das Außerunterrichtliche Angebot besuchen, der Schule zur Verfügung gestellt werden. Hierüber bedarf es bis zum 01.08.2009 einer gesonderten Vereinbarung mit den Schulen, die allerdings nicht mehr Gegenstand der OGS-Richtlinien sein kann.

Die Jugendhilfeträger sind über die geplante Kürzung der Kindpauschale um 50 € nicht glücklich. Sie weisen zu Recht darauf hin, dass die Kostensteigerungen (insbesondere bei den Personalkosten) eine solche Kürzung kaum zulassen. Um diesem Problem zu begegnen, will sich der Bürgermeister über die kommunalen Spitzenverbände beim Land dafür einzusetzen, dass die seit 2003 unveränderten Kindpauschalen für das Außerunterrichtliche Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen der Kostenentwicklung angepasst werden.

Höhere Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf am Regelschulen

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhält die Stadt zur Refinanzierung ihrer Förderplätze vom Land anstatt 615 € p. a. das Doppelte nämlich 1.230 € und für die Kapitalisierung der 0,1 Lehrerstelle anstatt 205 € einen Betrag in Höhe von 430 €. Diese besondere Zuwendung des Landes kommt den Kindern in der Wilhelm-Wagener-Schule insofern zugute, als ihre Eltern von der Zahlung des Elternbeitrages grundsätzlich befreit sind. Bisher haben die Richtlinien aber nicht berücksichtigt, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch Regelschulen und hier auch das Außerunterrichtliche Angebot besuchen. Diese Kinder ebenfalls vom Elternbeitrag frei zu stellen, erscheint aber nicht sachdienlich, da damit die Gleichbehandlung aller Kinder an einer Schule nicht mehr gegeben wäre. Es wird daher vorgeschlagen, die zusätzlichen Förderbeträge, die das Land für diese Kinder bereit stellt, an die Träger der Außerunterrichtlichen Angebote an den Regelschulen weiterzuleiten, damit die Mittel dort für angemessene Fördermaßnahmen genutzt werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Seit dem Schuljahr 2007/2008 wurden erstmals entsprechende Anträge der Stadt auf Höherförderung dieser Plätze seitens des Landes genehmigt. Die zusätzlichen Mittel wurden im städtischen Haushalt zur Deckung der Gesamtkosten vereinnahmt. Ab dem Schuljahr 2009/2010 soll dieser Betrag den jeweiligen Trägern zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Für das kommende Schuljahr wurde für 18 Plätze eine entsprechende Förderung beantragt. Geht man davon aus, dass im Schuljahr 2009/2010 ebenfalls für 18 Plätze diese Zusatzförderung beantragt und genehmigt wird, reduziert sich die Refinanzierung der OGS-Förderung um (18 mal 840 €) 15.120 € p. a..

Richtlinien zur Förderung des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und weiterführenden Schulen (Primar- und Sekundarstufe I) der Stadt Bergisch Gladbach

Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 27.05.2004, zuletzt geändert am ~~20.09.2007~~
???.???.2008

Präambel

„Die offene Ganztagschule im Primarbereich soll durch die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport sowie weiteren außerschulischen Partnern eine Lernkultur entwickeln, die die Schülerinnen und Schüler in ihren Begabungen und Fähigkeiten unterstützt, fördert und fordert. Sie bietet mehr Zeit für Bildung und Erziehung, eine bessere Rhythmisierung des Schultages sowie umfassende Angebote zur individuellen Förderung, zur musisch-künstlerischen Bildung, zu Bewegung, Spiel und Sport und zur sozialen Bildung. Sie sorgt für ein umfassendes Bildungs- und Erziehungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und der Eltern orientiert, sowie eine Stärkung der Erziehungskompetenz der Familie“ (Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.02.2003 in der Fassung vom 26.01.2006).

Demnach sind Konzeption und Umsetzung der Offenen Ganztagsgrundschule die gemeinsame Aufgabe der Stadt als Schulträger und als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Schulen, der freien Träger der Jugendhilfe und der Schulaufsicht. Alle Beteiligten stimmen darin überein, dass die gute Zusammenarbeit zwischen Schule und freien Trägern der Jugendhilfe eine wichtige Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit im Bereich der Offenen Ganztagsgrundschule darstellt und daher von der Stadt Bergisch Gladbach offensiv unterstützt wird.

1. Rechtliche Grundlagen

~~1.1 — Das Außerunterrichtliche Angebot an Grundschulen ist als Jugendhilfeangebot zu verstehen. Es ist begründet in § 24 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), wonach die Kommunen verpflichtet sind, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten.~~

~~1.2 — In § 10 Absatz 5 des nordrhein-westfälischen Kindertagesstättengesetzes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder — GTK) ist geregelt, dass die kommunale Verpflichtung gemäß KJHG auch durch entsprechende Angebote an Grundschulen erfüllt werden kann.~~

~~1.3~~1.1 Neben den ~~beiden~~ gesetzlichen Regelungen im Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und dem Kindertagesstättengesetz (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder — GTK) im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sind insbesondere die ~~drei~~ beiden Erlasse des Landes über die Offene Ganztagschule im Primarbereich maßgeblich:

- „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 12.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung,
- „Zuwendungen für die Durchführung Außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (Förderrichtlinie)“ vom 12.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung,
- ~~„Zuwendungen für Investitionen und Ausstattung in Ganztagschulen“ vom 12.05.2003 in der jeweils gültigen Fassung.~~

~~1.4 — Die oben genannten bundes- und landesrechtlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung und der Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.12.2004 über die Ganz-~~

~~tagsbetreuung für Grundschulkinder bilden die Grundlage für die Förderung des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und der Wilhelm-Wagener-Schule durch das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach nach diesen Richtlinien.~~

1.2 Auf der Grundlage bundes- und landesrechtlicher Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie des Beschlusses des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.12.2004 über die Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder erlässt die Stadt Bergisch Gladbach Richtlinien zur Förderung des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und der Wilhelm-Wagener-Schule.

1.3 Mit dem Außerunterrichtlichen Angebot erfüllt die Stadt Bergisch Gladbach ihre Verpflichtung nach § 24 Sozialgesetzbuch VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

2. Anforderungsprofil

~~2.1 Die Ergänzung der Grundschulen durch ein Außerunterrichtliches Angebot hat zum Ziel, die für Grundschulkinder bisher getrennt erbrachten Leistungen~~

- ~~Unterricht,~~
- ~~Betreuung,~~
- ~~schulische Förderung,~~
- ~~soziale Förderung,~~
- ~~Förderung der Persönlichkeitsentwicklung~~
- ~~familienergänzende Hilfen~~

Die Offene Ganztagsgrundschule hat das Ziel, u.a. die für Grundschulkinder bisher getrennten Bereiche

- Unterricht,
- Betreuung und
- schulische, kulturelle und soziale Bildung und Förderung

unter dem Dach der Grundschule zusammenzuführen und daraus schrittweise auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts eine Einheit von für Bildung, Erziehung und Betreuung zu schaffen. Durch die Kooperation von Schulen und freien Trägern der Jugendhilfe soll sie insbesondere auch für Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien die Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags ermöglichen und Eltern bei der Erziehungsarbeit und bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen.

~~2.2 Dabei geht es zum einen darum, in der Grundschule gute Voraussetzungen für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder durch Erziehung, Bildung und Betreuung zu schaffen. Zum anderen geht es darum, durch eine gesicherte Betreuung der Kinder für die Eltern einen verlässlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten.~~

~~2.32.2 Das Außerunterrichtliche Angebot an den Grundschulen ist zusammen mit dem Unterrichtsangebot durch folgende Merkmale gekennzeichnet: Es wird ein gemeinsames pädagogisches Konzept von Schule und Jugendhilfeträger erstellt, das durch den Schulkonferenzbeschluss zum Teil des Schulprogramms wird und durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:~~

- ~~Es werden entsprechend dem vor Ort bestehenden Bedarf und der vorhandenen Raumkapazität für die Grundschulkinder ausreichend Plätze im Außerunterrichtlichen Angebot bereitgestellt.~~
- ~~Das Außerunterrichtliche Angebot wird in Abstimmung mit der Schule bereitgehalten.~~
- ~~Im Rahmen einer Öffnungszeit von in der Regel 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger werden montags bis freitags Betreuungszeiten bis 15:00 Uhr und 16:30 Uhr oder länger angeboten.~~
- ~~In der unterrichtsfreien Zeit wird für die Kinder ein qualifiziertes Betreuungsangebot Außerunterrichtliches Angebot bereitgehalten (mit Ausnahme von drei Wochen in den Schulferien, zwi-~~

schen Weihnachten und Neujahr, an Feiertagen sowie evtl. an weiteren vereinbarten Tagen); dies kann auch ein standortübergreifendes Angebot sein.

- ~~Den Kindern stehen verlässliche Bezugspersonen als Ansprechpartner/in zur Seite.~~
- Das pädagogische Personal des Jugendhilfeträgers und die Lehrkräfte der Schule kooperieren miteinander und fördern die Kinder.
- Die Kinder werden mit einem warmen Mittagessen versorgt.
- Die Kinder erhalten bei Bedarf Hausaufgabenhilfe unterstützt durch die Lehrer/innen im Außerunterrichtlichen Angebot.
- Die Kinder erhalten im Falle von Legasthenie und Dyskalkulie die erforderliche zusätzliche Förderung. [entfällt ab 01.08.2009]
- Die Kinder bekommen einen Rahmen, der ihnen Möglichkeiten für Rückzug und Muße gibt.
- Die Kinder können aus einem vielfältigen Förder- und Freizeitangebot wählen; bei der Ausgestaltung des Freizeitangebots werden nach Möglichkeit und Bedarf auch Angebote der verbandlichen und offenen Jugendarbeit, der Sport- und Musikvereine, der Kreativitäts- und Musikschule sowie anderer Träger, Einrichtungen und Maßnahmen einbezogen.
- Durch Beratungsangebote und Angebote der Familienbildung werden die Eltern in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützt.
- Beratungsdienste und andere familienunterstützende Dienste werden frühzeitig mit Hilfe des Jugendamtes vermittelt bzw. einbezogen, um die Unterbringung von Grundschulkindern (auch Kindern mit erhöhtem besonderem Förderbedarf – „GU-Kinder“) in Heilpädagogischen Tagesgruppen und in Heimen nach Möglichkeit zu vermeiden.

2.42.3 Um dem Anforderungsprofil gerecht werden zu können, sind für das Außerunterrichtliche Angebot geeignete Räume und das erforderliche pädagogische und hauswirtschaftliche Personal bereitzustellen.

3. Trägerschaft

3.1 Das Außerunterrichtliche Angebot an den Grundschulen der Stadt Bergisch Gladbach wird von Trägern betrieben, die nach § 75 KJHG Sozialgesetzbuch VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind.

~~3.2 — An einer Grundschule soll dem Träger die Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot angeboten werden, die in der betreffenden Grundschule oder in der Nachbarschaft der Schule bereits Betreuungsangebote für Grundschulkindern bereithält. Ist der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage, ein bedarfsgerechtes und geeignetes Außerunterrichtliches Angebot bereitzuhalten, so soll einem anderen Träger, der in der Grundschule oder ihrem Einzugsbereich Betreuungsangebote bereithält, die Trägerschaft angeboten werden.~~

~~3.3 — Bewerben sich mehrere Träger um die Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an einer Grundschule und ist eine einvernehmliche Lösung im Rahmen der Beratung durch die Verwaltung des Jugendamtes und das Schulverwaltungsamt nicht möglich, so entscheiden der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport nach Anhörung der Schulkonferenz der betreffenden Schule über die Trägerschaft.~~

3.2 Die Stadt Bergisch Gladbach unterstützt die Schulen bei Konzeption, Organisation und Umsetzung des Ganztagschulbetriebs, koordiniert die Vergabe von Trägerschaften für das Außerunterrichtliche Angebot unter Berücksichtigung der freien Träger der Jugendhilfe.

4. Kooperationsvereinbarung

4.1 Der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots, die jeweilige Grundschule nach Beschluss der Schulkonferenz vertreten durch die Schulleitung und die Stadt Bergisch Gladbach als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und als Schulträger schließen eine Kooperationsvereinbarung, die Einzelheiten über die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit regelt. Grundlage für die Vereinbarung sind ~~diese Richtlinien und damit die Regelungen des Landes über die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“~~ die unter Punkt 1 genannten rechtlichen Regelungen.

4.2 In der Vereinbarung sollen die Grundsätze für die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder benannt werden. ~~Die Grundsätze sollen – soweit erforderlich – um die Willenserklärung ergänzt werden, Schulprogramm und Konzeption für das Außerunterrichtliche Angebot weiterzuentwickeln und aufeinander abzustimmen, so dass sie zu einem gemeinsamen Konzept verbunden werden.~~ Das Ganztagskonzept ist Teil des Schulprogramms.

4.3 In der Vereinbarung werden die Räume benannt,

- die dem Träger des Außerunterrichtlichen Angebots in der Schule bereitgestellt werden,
- die Räume, die gemeinsam / umschichtig vom Träger und der Schule genutzt werden,
- und die Räume, die vom Träger des Außerunterrichtlichen Angebots außerhalb der Schule zur Verfügung gestellt werden.

4.4 In der Vereinbarung wird festgehalten, ob die 0,1 der 0,2 Lehrerstellen pro 25 Kinder in Regelschulen bzw. pro 12 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Anspruch genommen oder die Lehrerstellen kapitalisiert werden sollen.

4.5 In der Vereinbarung wird die Grundlage geschaffen, um bei der Gestaltung des Außerunterrichtlichen Angebots weitere Partner einzubeziehen.

4.6 In der Vereinbarung sollen Absprachen über besondere ~~schulische~~ Fördermaßnahmen einschließlich der Förderung von Kindern mit Legasthenie und Dyskalkulie getroffen werden.

4.7 In der Vereinbarung soll festgelegt werden, welche Betreuungszeiten durch die Schule und welche durch den Träger des Außerunterrichtlichen Angebots abgedeckt werden. Ebenso sollte ~~von Schule und Träger~~ festgelegt werden, dass bei Ausfall von Personal die Vertretung sichergestellt wird.

4.8 In der Vereinbarung sollen die Zuständigkeiten ~~von Schule, Träger und Eltern~~ über die Aufsicht der Kinder gemäß 2.11 des Erlasses vom 12.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung festgelegt werden.

4.9 In der Vereinbarung sollen die Mitwirkungsrechte der unter 4.1 genannten Vertragspartner sowie der Eltern und der Kinder geklärt werden, soweit sie über die Regelungen des Landes und der Stadt hinausgehen.

4.10 In der Vereinbarung müssen die Laufzeit und die Kündigungsklauseln festgelegt werden. Ebenso sollte die Vereinbarung eine Klausel enthalten, die eine Anpassung der Vereinbarung aufgrund veränderter Rahmenbedingungen oder neuer Erkenntnisse ermöglicht.

4.11 Auf der Grundlage des § 8a Kinder- und Jugendhilfegesetz und § 42 (6) Schulgesetz wird zwischen Schule, Träger und Stadt eine gesonderte Vereinbarung geschlossen, um dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gerecht zu werden.

5. Mitwirkung

5.1 Die Kinder wirken ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Außerunterrichtlichen Angebots mit. Sie können aus ihrer Mitte Sprecherinnen oder Sprecher sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen. Die Kinder können je eine ~~im unterrichtlichen und im~~ Außerunterrichtlichen Angebot tätige Person zur Vertrauensperson bestimmen.

5.2 Die Eltern, deren Kinder das Außerunterrichtliche Angebot einer Schule besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung kann vom Träger und in pädagogischen Fragen von den in der Einrichtung im Außerunterrichtlichen Angebot tätigen Kräften Auskunft über alle das Außerunterrichtliche Angebot betreffenden Angelegenheiten verlangen. Sie hat das Recht, sich dazu zu äußern.

5.3 Die Elternversammlung wählt den Elternrat; dabei haben die Eltern je Kind eine Stimme. Der Elternrat besteht aus mindestens zwei gewählten Vertreterinnen oder Vertretern.

5.4 Der Träger, das im Außerunterrichtlichen Angebot tätige Personal, der Elternrat, die Kinder-sprecher/innen oder die von den Kindern bestimmte Vertrauensperson und die Lehrerkonferenz benennen jeweils zwei Vertreter, die zusammen mit den ggf. von den Kindern bestimmten Vertrauenspersonen den Beirat bilden. Der Beirat

- berät die Grundsätze für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder,
- nimmt den Haushaltsplan und den Verwendungsnachweis entgegen (einschließlich der veranschlagten und verausgabten Beiträge, die der Träger gemäß Absatz 10.3 – 10.5 erhebt),
- vereinbart die Kriterien für die Aufnahme von Kindern in das Außerunterrichtliche Angebot und
- bemüht sich um die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung.

Die Entscheidungen des Beirates sind als Empfehlung an den Träger zu verstehen. Folgt der Träger nicht den Beschlüssen des Beirats, so hat der Träger seine Gründe auf der folgenden Sitzung des Beirats darzulegen.

5.5 ~~An der Schulkonferenz können ein Vertreter des Trägers und des Personals des Außerunterrichtlichen Angebots mit beratender Stimme teilnehmen.~~ Zu den Schulkonferenzen erhalten die Vertreter des Trägers und des pädagogischen Personals des Außerunterrichtlichen Angebots eine Einladung und können mit beratender Stimme teilnehmen.

5.6 Die gegenseitige Teilnahme an Dienstbesprechungen der Lehrerschaft und Mitarbeiterschaft des Außerunterrichtlichen Angebots und die Durchführung gemeinsamer Dienstbesprechungen sind anzustreben.

5.7 Weitergehende Formen der Mitwirkung sind möglich und anzustreben, soweit sie nicht gegen rechtliche Regelungen verstoßen. Die Formen der Mitwirkung sollen auch mit dem Ziel weiterentwickelt werden, die Mitwirkungsgremien von Schule und Außerunterrichtlichem Angebot zusammenzuführen.

6. Aufnahme der Kinder

6.1 Das Außerunterrichtliche Angebot an den Grundschulen der Stadt Bergisch Gladbach ist offen für alle Kinder der betreffenden Schule; damit ist auch gemeint, dass die Kinder ungeachtet ihrer Religion bzw. Konfession oder Nationalität aufgenommen werden. Grundsätzlich soll jedes Bergisch Gladbacher Grundschulkind, für das ein Platz im Außerunterrichtlichen Angebot nachgefragt wird, aufgenommen werden. Ist dies nach Auffassung der Kooperationspartner nicht möglich, trifft die Entscheidung über die Auswahl der Kinder der Träger im Benehmen mit einem Vertreter der Schule und des Elternrats; dabei sollen Kinder aus Bergisch Gladbach und aus sozial und wirt-

schaftlich benachteiligten Familien bevorzugt aufgenommen werden. Bergisch Gladbacher Kinder, die eine andere Schule besuchen, können auf Antrag des Trägers mit Zustimmung beider Schulen und des Jugendamtes in das Außerunterrichtliche Angebot des betreffenden Trägers aufgenommen werden.

6.2 Die Aufnahme der Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres spätestens zum ersten Werktag nach den Herbstferien. Eine Aufnahme im laufenden Schuljahr ist nur dann möglich, wenn sich die Bedarfslage in der betreffenden Familie gravierend und unvorhergesehen verändert hat oder wenn ein Kind in das Einzugsgebiet der Grundschule zuzieht. Das Gleiche gilt für den Wechsel in das längere Betreuungsangebot bis 16:30 Uhr oder länger.

6.3 Die Mitgliedschaft der Eltern beim Träger des Außerunterrichtlichen Angebots darf nicht Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes sein.

6.4 Der Träger schließt mit den Eltern für jedes Kind, das das Außerunterrichtliche Angebot besuchen soll, einen Betreuungsvertrag ab. Der Vertrag soll u.a. folgende Regelungen enthalten:

- Der Betreuungsvertrag enthält Name, Anschrift, Geburtsdatum und Aufnahmedatum der Kinder, Name und Anschrift der Eltern sowie die vereinbarte Betreuungszeit. Er enthält den Hinweis, dass der Träger diese Daten an das Jugendamt weiterleitet, um die Elternbeiträge erheben und den Pro-Platz-Zuschuss festsetzen zu können. Weiterer Datenaustausch wird im Kooperationsvertrag festgelegt und im Betreuungsvertrag aufgenommen.
- Der Vertrag gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).
- Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht bis zu einem vom Träger bestimmten Zeitpunkt von den Eltern gekündigt wird.
- Der Wechsel auf eine andere Betreuungszeit (statt bis 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr oder umgekehrt) ist grundsätzlich nur zu Beginn des nächsten Schuljahres möglich. Ein Tausch von Plätzen ist auch im Laufe des Schuljahres möglich.
- Der Vertrag endet automatisch mit erfolgreichem Abschluss des vierten Schuljahres bzw. in der Förderschule nach Abschluss des sechsten Schuljahres.
- Eine Kündigung des Vertrages durch die Eltern ist im laufenden Schuljahr nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. Umzug des Kindes).
- Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur in Ausnahmefällen nach Anhörung der Schulleitung und des Elternrates möglich.

6.5 Der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots teilt dem Jugendamt den Namen der besuchten Schule, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahmedaten der Kinder, Namen und Anschriften der Eltern sowie die jeweils vereinbarte Betreuungszeit unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrags) mit. Das Gleiche gilt für Änderungsmitteilungen.

7. **Öffnungszeit und Betreuungszeiten**

7.1 Die Grundschule hat zusammen mit dem Außerunterrichtlichen Angebot täglich ~~im Rahmen einer bedarfsgerechten Öffnungszeit~~ in der Regel zwischen 7:30 und 16:30 Uhr oder länger geöffnet. Dabei deckt die Schule in der Regel ~~die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr ab, mindestens aber die Zeit gemäß Stundenplan, der die Anforderungen der vom Land vorgegebenen Stundentafel erfüllt; bei Hitzefrei übernimmt die Schule die Betreuung bis zur regulären Beendigung des Unterrichts die ersten vier Unterrichtsstunden ab.~~

7.2 Im Rahmen der Öffnungszeit von in der Regel 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger können die Eltern und Kinder zwischen einer täglichen Betreuungszeit bis 15:00 Uhr und bis 16:30 Uhr oder länger wählen.

7.3 Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit besagt, dass bis zu dieser Uhrzeit eine Betreuung der Kinder angeboten wird. In Absprache zwischen dem verantwortlichen Personal des Außerunterrichtlichen Angebots und den Eltern können die Kinder im Ausnahmefall auch früher die Schule verlassen.

7.4 Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für drei Wochen in den Schulferien ist die Schule einschließlich ihres Außerunterrichtlichen Angebots geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Beirat werden die Schließungswochen in den Schulferien terminiert. Weitere Schließungszeiten können vereinbart werden (z.B. weitere Wochen Schulferien, an einzelnen Tagen zur gemeinsamen Planung des Außerunterrichtlichen Angebots), sofern die Mehrheit der Eltern (bezogen auf die Anzahl der Kinder) zustimmt und die Betreuung aller Kinder während der Schließungszeit gesichert ist. Während dieser Zeit wird das Betreuungsangebot mit einem besonderen Ferienprogramm versehen.

8. Investitionskosten (Bau- und Einrichtungskosten)

~~8.1 — Aus Mitteln des Bundesprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ stellt das Land Nordrhein-Westfalen bis 2007 Investitionsmittel für die Einrichtung Außerunterrichtlicher Angebote an Grundschulen bereit. Für je 25 Kinder (bzw. je 12 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf) sind dies:~~

- ~~• 80.000 € für Neubau, Umbau, Erweiterung, Renovierung und ggf. auch Erwerb von geeigneten Räumen aller Art für Unterrichts-, Spiel-, Sport-, Aufenthalts- und Verpflegungszwecke von Kindern sowie für Arbeits- und Aufenthaltszwecke von Lehrerinnen und Lehrern und des weiteren an Ganztagschulen tätigen Personals;~~
- ~~• 10.000 € für die Herrichtung und Ausstattung des Schulgrundstücks für Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke der Kinder;~~
- ~~• 25.000 € für Ersteinrichtung nebst Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln wie Sport- und Spielgeräte, Hardware, Musikinstrumente, Geräte und Materialien für naturwissenschaftliche Experimente, Software, Bücher, Medien, Freiarbeits- und Selbstlernmaterialien.~~

~~8.2 — Die Landesförderung entspricht 90 % der Gesamtkosten. Von der Stadt Bergisch Gladbach sind 10 % aufzubringen. Damit ergeben sich je 25 Kinder (bzw. je 12 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf) Investitionsmittel in Höhe von~~

• Baumaßnahmen	80.000 € (90 %)	+ Stadt	8.889 € (10 %)	=	88.889 €
• Außenanlagen	10.000 € (90 %)	+ Stadt	1.111 € (10 %)	=	11.111 €
• Ausstattung	25.000 € (90 %)	+ Stadt	2.778 € (10 %)	=	27.778 €

~~insg. für je 25 / 12 Kinder 115.000 € (90 %) + Stadt 12.778 € (10 %) = 127.778 €~~

~~Der 10%ige Anteil der Stadt Bergisch Gladbach wird aus Mitteln der Jugendhilfe bereitgestellt.~~

~~8.3 — Da der Mittelbedarf für Baumaßnahmen an den einzelnen Grundschulen sehr unterschiedlich ist, macht die Stadt Bergisch Gladbach von der Möglichkeit Gebrauch, Mittel für Baumaßnahmen zwischen den Schulen zu verschieben.~~

~~8.4 — Die Stadt Bergisch Gladbach bewirtschaftet die Mittel für Baumaßnahmen und die Herrichtung und Ausstattung der Außenanlagen im Einvernehmen mit der Schule und dem Träger des~~

~~Außerunterrichtlichen Angebots. Die Stadt kann den jeweiligen Träger des Außerunterrichtlichen Angebots mit der Durchführung der Maßnahmen betrauen.~~

~~8.5 — Der jeweilige Träger des Außerunterrichtlichen Angebots bewirtschaftet die Mittel für die Ausstattung. Die Ausstattung bleibt im Eigentum der Stadt und wird dem Träger für die Dauer seiner Tätigkeit überlassen.~~

8.1 — Aus Mitteln des Bundesprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ stellte das Land Nordrhein-Westfalen Investitionsmittel für die Einrichtung Außerunterrichtlicher Angebote an Grundschulen bereit. Die Landesförderung deckte 90 % der Gesamtkosten; von der Stadt Bergisch Gladbach wurden aus Mitteln der Jugendhilfe 10 % aufgebracht. Damit ist die investive Grundversorgung für das Außerunterrichtliche Angebot gegeben.

8.2 — Ein zusätzlicher Raumbedarf, der über das in Verbindung mit dem Bundesprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ Geschaffene hinausgeht, soll in der Regel in der Weise gedeckt werden, dass aufgrund rückläufiger Schüler/innen-Zahlen nicht mehr benötigte Unterrichtsräume für das Außerunterrichtliche Angebot bereitgestellt werden.

8.3 — In Ausnahmefällen werden aus Mitteln der Stadt Bergisch Gladbach Mittel bereitgestellt, um für das Außerunterrichtliche Angebot bestehende Räume herzurichten und neu zu schaffen.

9. Betriebskosten (Personal- und Sachkosten)

9.1 Die Stadt Bergisch Gladbach stellt den Trägern die für das Außerunterrichtliche Angebot erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung; in der Kooperationsvereinbarung gemäß Absatz 4.3 wird dargelegt, welche Räume die Stadt dem Träger zur Verfügung stellt. Die Kosten für Strom, Wasser und Heizung sowie die Reinigungs- und Hausmeisterkosten werden ebenfalls von der Stadt getragen; das Gleiche gilt für Räume, die ein Träger für den Betrieb des Außerunterrichtlichen Angebots bereitstellt (siehe 4.3 dieser Richtlinien; Kostenerstattung).

9.2 Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt den Trägern Zuschüsse zu den übrigen Betriebskosten des Außerunterrichtlichen Angebots in Höhe von

- jährlich 2.000 € (ab 01.08.2009 1.950 €) pro Kind und ab 01.08.2009 2.790 € pro Kind mit sonderpädagogischen Förderbedarf an Regelschulen, für das der Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots bis 15:00 Uhr mit den Eltern vereinbart ist, und
- jährlich 2.500 € (ab 01.08.2009 2.450 €) pro Kind und ab 01.08.2009 3.290 € pro Kind mit sonderpädagogischen Förderbedarf an Regelschulen, für das der Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots bis mindestens 16:30 Uhr oder länger mit den Eltern vereinbart ist.

Sofern für mehr Kinder Plätze nachgefragt werden, als städtische Haushaltsmittel für eine richtliniengemäße Förderung verfügbar sind (in der Regel für mindestens 1.800 Plätze), wird, soweit für diese Plätze Landesmittel bewilligt werden, die gemäß Landeserlass vorgesehene Mindestförderung gewährt.

9.3 Der Pro-Platz-Zuschuss von 2.000 € (ab 01.08.2009 1.950 €) bzw. 2.500 € (ab 01.08.2009 2.450 €) setzt sich zusammen aus

- den Landeszuweisungen von 820 € bzw. 1.660 € für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
- den von der Stadt Bergisch Gladbach erhobenen Elternbeiträgen und
- den Eigenleistungen der Stadt Bergisch Gladbach.

Entsprechend gibt es keine Umlage des Trägeranteils auf die Eltern.

9.4 Haben sich Schule und Träger des Außerunterrichtlichen Angebots darauf verständigt, 0,1 Lehrerstellen pro 25 Kinder in Regelschulen bzw. pro 12 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf einzurichten, so vermindert sich der jährliche Pro-Platz-Zuschuss für Regelschulen um 205 € auf ~~1.795 € bzw. 2.295 €~~ und für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf um 430 € auf ~~1.570 € bzw. 2.070 €~~.

9.5 Zur Sicherstellung einer qualifizierten Betreuung vor 8:00 Uhr und / oder nach 16:00 Uhr erhalten die Träger aus der der Stadt seitens des Landes zur Verfügung gestellten Betreuungspauschale einen Zuschuss. Der Zuschuss entspricht dem Anteil der Kinder, die an der jeweiligen Schule das Außerunterrichtliche Angebot besuchen, an der Gesamtzahl der Kinder in den Außerunterrichtlichen Angeboten der städtischen Grundschulen. Diese Mittel sind zweckgebunden und nicht auf das nächste Schuljahr übertragbar. Solange an einer Schule das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ analog der Landesregelung mit Einverständnis des Schulträgers fortgeführt wird, kann die Betreuungspauschale auch dafür verwendet werden.

9.6 Maßgeblich für die Förderung ist die Zahl der Kinder, die an dem gemäß Landesrichtlinien festgesetzten Stichtag das Außerunterrichtliche Angebot besuchen. Abmeldungen von Kindern ebenso wie die Aufnahme neuer Kinder nach diesem Stichtag wirken sich auf die Förderung nicht aus. Es gelten die Meldungen zu den Elternbeiträgen.

9.7 Aus den Pro-Platz-Zuschüssen ergibt sich das Budget für das Außerunterrichtliche Angebot, das der Deckung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) dient. Die Mittel sind zweckgebunden. Nicht verausgabte Mittel sind einer verzinlich anzulegenden Rücklage zuzuführen.

9.8 Zu den Personalkosten für pädagogisch und hauswirtschaftlich tätige Kräfte einschließlich der Vertretungskräfte zählen insbesondere

- tarifliche Vergütung von fest angestellten Kräften (in Vollzeit und Teilzeit),
- Vergütung von geringfügig Beschäftigten (400-Euro-Jobs),
- Honorar für Honorarkräfte,
- Entgelt für Übungsleiter/innen,
- Vergütung von / Entgelt für Praktikanten / Praktikantinnen,
- Fortbildung (insb. Fachliteratur, Kursgebühren / Qualifizierungsmaßnahmen),
- Personalnebenkosten (insb. Berufsgenossenschaft, Gesundheitszeugnis, Reisekosten),
- Kosten für Personalbeschaffung,
- Aufwandsentschädigung (z.B. Fahrtkosten),
- kleine „Dankeschön“ für ehrenamtlich Tätige,
- Beiträge für Versicherungen.

9.9 Zu den Sachkosten zählen insbesondere

- Spiel-, Beschäftigungs- und Lernmaterialien,
- Ausgaben für Ausflüge (Fahrtkosten und Eintrittsgelder),
- Getränke für Kinder,
- Ausgaben für Elternarbeit,
- ergänzende Beschaffung, Ersatz und Reparatur der Ausstattung,
- pädagogischer Aufwand (u.a. Fahrtkosten zu außerschulischen Spiel- und Lernorten),
- Beiträge an Fachverbände,
- Bürobedarf, Porto und Telefongebühren,
- Verwaltungs- und Koordinierungskosten des Trägers (Personal- und Sachkosten, jedoch höchstens 5 % des Budgets).

9.10 Der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots stellt spätestens bis zum 28. Februar für das folgende Schuljahr beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach einen Antrag auf Betriebskostenförderung. Auf der Grundlage des Antrags erhalten die Träger widerrufliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Betriebskostenzuschüsse. Die Spitzabrechnung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Träger legt der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach bis zum 30. November einen Nachweis über die im abgelaufenen Schuljahr verwendeten Betriebskostenzuschüsse vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Stadt Bergisch Gladbach behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der Belege vor.

10. Elternbeiträge

10.1 ~~Auf der Grundlage der Gemeindeordnung NRW, des Kommunalabgabengesetzes NRW und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhebt die Stadt Bergisch Gladbach für den Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots an den städtischen Grundschulen Elternbeiträge, die nach dem Einkommen der Eltern sowie nach den beiden möglichen Betreuungszeiten gestaffelt sind und durch eine Geschwisterregelung ergänzt werden (Monatsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten).~~ Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt für den Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots an den städtischen Grundschulen Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.

10.2 Für Kinder des 1. bis 6. Schuljahres der Wilhelm-Wagner-Schule, die das Außerunterrichtliche Angebot besuchen, wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach kein Beitrag erhoben.

10.3 Die Träger des Außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, bei den Eltern ein kostendeckendes Essensgeld zu erheben.

10.4 Die Träger des Außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, zusätzlich entstehende Kosten bei Ferienmaßnahmen (z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten) auf die Eltern umzulegen.

10.5 Kinder, die nicht für das Außerunterrichtliche Angebot angemeldet sind, können an einzelnen Veranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Projekten etc.) des Außerunterrichtlichen Angebots teilnehmen. In diesem Fall sind die Träger des Außerunterrichtlichen Angebots berechtigt, bei den Eltern ein Entgelt zu erheben. Das gleiche gilt für Ferienmaßnahmen. Der Träger ist verpflichtet, diese Einnahmen in vollem Umfang zur Finanzierung dieser Zusatzangebote einzubringen. Etwaige Überschüsse bringt der Träger in die Finanzierung des Außerunterrichtlichen Angebots ein.

11. Betreuungsangebote an weiterführenden Schulen

11.1 Zum Ausgleich des Wegfalls an Betreuungs- und Förderangeboten für Schüler/innen weiterführender Schulen soll das Betreuungsangebot „Schule dreizehn plus“ an allen weiterführenden Schulen der Stadt Bergisch Gladbach ausgebaut werden. An jeder Schule sollen in der Regel zwei Gruppen eingerichtet und gefördert werden.

11.2 Gewährt das Land für eine weiterführende Schule Mittel für das Angebot „Schule dreizehn plus“, so gewährt das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach je Gruppe und Schuljahr einen Zuschuss von jährlich 2.500 €. In der Regel wird die städtische Förderung für nicht mehr als zwei Gruppen je Schule gewährt.

11.3 Die unter den Ziffern 1 bis 9.9 und 10 aufgeführten Regelungen finden auf das Betreuungsangebot „Schule dreizehn plus“ keine Anwendung.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus den Landesrichtlinien über Offene Ganztagschulen im Primarbereich ergibt. Die darüber hinausgehende Förderung der Stadt Bergisch Gladbach erfolgt in Erfüllung des § 24 ~~KJHG~~ Sozialgesetzbuch VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

12.2 Die Richtlinien treten in ihrer geänderten Fassung - soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist - zum ~~01.08.2007~~ 01.08.2008 in Kraft.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung: - Eigenanteil: - objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle:	